grünen Holze geschah! . . . Man darf dies nicht übersehen, will man dem Rate und den Richtern gerecht werden.

Aber die "Geftandniffe" der Bater ftimmen doch mit Jegers "Bekennt= niffen" überein! Allerdings; aber die Erflarung hierzu ift einfach. "Der Angeklagte kennt die Tendenz der Richter [aus den vorgelegten Anklage= punkten] im voraus und sucht ihr [,aus Furcht vor der Folter'] zu ent= sprechen. . . . Es gilt das von den Aussagen Jegers sowohl wie von denen der Bater, nur besteht ein Unterschied darin, daß der erftere den Bortritt hatte und auf das Mittel verfiel, das ihn einzig retten konnte, nämlich die Gegenpartei zu beschuldigen, mahrend bie letteren ihm nach aussagen mußten und nur mit weiteren Martern verschont wurden, wenn sie seine Beschuldigungen zugaben" (Steck 1). Zudem ift nicht zu bezweifeln, daß die befangenen Prozegtreiber bem Schneidergesellen manche Anklage und ben Batern manches "Geftandnis" förmlich in den Mund gestrichen haben; fie brauchten blog entsprechend zu fragen. Ja felbft die Bater haben dem Schelme ber= raten, worauf es ankam. "Damit ift nun einem großen Teile des Aktenmaterials, und zwar dem [damals] entscheidenden, die Beweiskraft von vornherein entzogen" (Sted 2).

Überdies hat sich der Prior am Schluß des Hauptprozesses (am 7. September 1508) "vollständig dem Anwalt angeschlossen", der "ausdrücklich die Nichtigkeit des ganzen Prozesversahrens betont" hatte, und, statt sich weiter zu verteidigen, mit seinen Leidensgenossen und mit Heinzmann sich "dem

Shug" und "der Barmberzigkeit" "bes Papftes" empfohlen 3.

11. Sybers Ausschaltung als Richter.

Selbst der Dominikanerprovinzial Petrus Syber mußte die Parteilichsteit und Befangenheit der "Prozestreiber" fühlen. Dieselben ließen ihn schon mehrere Wochen vor der Vertagung des Prozesses (am 19. August 1508) "abtreten" und "zum Kloster gehen" 4. Er war nämlich im Laufe der Bershandlung von seinen Mitrichtern "als verdächtig und zur Frage hinderlich" befunden worden 5. Wodurch? Murner berichtet:

"Bom Provinzial, so hör' ich bas, Da er bei beiben Bischöfen was Und man den Doktors strecket auf: Da legt er einen Finger auf Sein' beide Leffzen vor 7 den Mund. Dabei der Doktor wohl verstund,

¹ Jeherprogen 57. 2 Cbb. 3 Quell. 326 и. 325.

⁴ Ansh. 145 und Bon ben fier fet. n3 4. 5 Ansh. 145. 6 Stephan Bolthurst (welcher zuerft gefoltert wurde). 7 Orig.: "für."

Daß er seins Munds sollt' b'hutsam sein Und alle Ding verschweigen sein. Des Zeichens nahm ein Bischof wahr, Er sprach: "Provinzial, komm har Und mach dich bald von hinnen [a]us, Troll heim in deines Klosters Ha]us." [n.4].

Wäre das der wahre Grund der Elimination des dritten Richters, so würden die Gerichtsprotokolle über die Sache kaum mit Stillschweigen hinwegsgleiten. Es handelt sich hier, wie der Dichter deutlich zu erkennen gibt, um eine sonst nirgends berichtete, von Rettig für wahr gehaltene Volksanekdote. Die öffentliche Meinung suchte natürlich nach einem Erklärungsgrund, als "die Bischöfe ihren Mitrichter . . . als verdächtig . . . abtreten und zum Kloster gehn" hießen? Welche Rolle aber hierbei die Phantasie spielt, weiß jeder, der nicht hinter dem Monde lebt. Es spricht einer in trauter Gesellschaft eine Vermutung aus, ein Zuhörer erzählt die Vermutung als Tatsache weiter, und ein dritter "könnte darauf schwören". So geht es heute und so ging es gewiß auch damals zu. Vielleicht hat der Prodinzial das Verbrechen begangen, eine Mücke weggejagt zu haben, die in jenem kritischen Moment vor seinem Munde sas. Warum zog man ihn denn nicht zur Verzantwortung?!

Zum Glück hat der Satiriker auch den Entstehungsgrund jener Legende angegeben, indem er erzählt, wie sich der Provinzial nach der Aus-weisung aus dem Gerichtssaal verhalten haben soll:

"Er sett' sich vor die Tür gering Und hört [?], wie es ihn' derzinnen ging, Wie man sie hartenlichen streckte Und auch die Sach in all' entdeckte 3. Er d'gund zu einem Herren jehen: "Das ist nit also anzusehen; Ich meint', man sollt' nit handeln hie, Ich wär dann selber auch dabi.' Der Herr gab ihm ein' Antwort schon: "Vielleicht habt ihr ihn' Zeichen g'ton; Dasselbig ob ihr's geben hand, So macht Euch bald aus diesem Land; Wann sie das hand von Euch vermarkt, So ist die Luft Euch hie zu stark" [m4].

Das Wörtchen "vielleicht" sagt genug. Kann man sich übrigens wundern, daß der Provinzial in falschen Berdacht tam? Ift doch auch der

¹ Ansh. 145. 2 Bon ben fier feg. n3 a.

³ Orig.: "Und fie die Sach in all' entbedten."

Bijchof von Laufanne, ja nicht einmal der Bapft biefem Schickfal entgangen. "Much etliche Beifaffen" bes Gerichts aus bem hohen Rate wurden ohne Grund "verdacht", von dem Orden "forniert" oder bestochen worden zu sein 1. Darunter war jedenfalls "Magister Leonardus" Pulchri (vulgo Lienhard Sübschi)2, welcher als einer der "vier Oberften der Stadt" 3 "am Freitag vor St Beter und Paul 1507" (am Tag nach Johannes) auf Bunsch des "Priors und des Doktors" mit "Schultheiß" Bilhelm von Diegbach, Rudolf von Erlach und Rudolf Suber Jegers Spiel auf bem Lettner mitangeseben 4 und fpater (am 12. Januar 1508) fich "im Rate erhoben . . . und ben Subprior gegen jenen ruchlofen Bruder verteidigt und entschuldigt" hatte 5 — einem befangenen Gerichtshofe natürlich Grund genug ju falfchem Argwohn! Alle noch lebenden Beugen jener Romödie murden verhört, sowohl Diegbach als Suber, nur Bubichi nicht, der Berfiegler der "Kapfel", in welcher "die rote Hoftie" aufbewahrt murde 6. Und boch war diefer Ratsherr einer der angesehenften Bürger Berns, ber ipater lange Zeit mit Ehren und Ruhm bas Umt eines Sadelmeifters befleidete und (obwohl er Ende 1527, anläglich ber Einleitung bes neuen Kurfes in Bern, "Alters . . . und der evangelischen Biderwärtigkeit" wegen bon seinem Amte "abgestanden" war, um Bernhard Tillmann Plat zu machen 7) felbft bem Berfaffer ber Berner Chronit bas Lob ablocte: "Der fanftmütige, angenehme, witige Gadelmeifter Lienhard Bubichi" hat "fein Umt nicht allein unklagbarlich, fondern auch mit aller menglichs Lob und Dank . . . viele Jahre ehrlich verwaltet" 8.

Aus ebenso wuchtigen Gründen hat zweifellos auch Syber den Verdacht seiner Mitrichter erregt. Er hatte am 18. August mit dem Anwalt der Bäter gegen Löublis Antrag, die Mönche zu foltern, Einspruch erhoben und den billigen, sonderbarerweise abgelehnten Vorschlag gemacht, daß vorher der Mönche "Einreden und erbotne Proben verhört würden". Schon im Gerichtsprotokoll des nächsten Tages wird er nicht mehr angeführt 10; er mußte natürlich schuld daran sein, daß die armen "Sünder" in den vorausgehenden Verhören ohne Tortur und am 19. August (1508) selbst auf der Folter jede Schuld ver=

¹ Ansh. 149. 2 Bgl. Quell. 456.

³ Ein schon bew. lied (Wie fpe ein vesperbild wennen machen).

⁴ Def. IV 4 und Quell. 345; vgl. auch Def. II 10.

⁵ Def. III 5; vgl. Grafenrieds Aussage (Quell. 374).

Bgl. Wölflis Ausfage (Quell. 503).

⁷ Ansh. V 326 und Stürler, Urfunden ber Bernischen Kirchenreform I, Bern 1862, 75 u. II 62.

⁸ Ansh. V 326. 9 Ebb. 142 (Quell. 218).

¹⁰ Bgl. Quell. 225 (Anm. von Sted) 275 u. 276.

neint hatten, zumal er nebst "allen Bätern der Provinz" am 7. Februar 1508 von Jeger der "Mitwisserei" beschuldigt worden war 1. Die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt der Elsässer Minorit mit den Worten:

"Sie reden nit und konnten schweigen Und wollten Schlecht's verjehen nit Um Bein, um Wort noch um kein' Bitt'. Die Weisen fingen Argwohn dran, Den Provinzial sie scheuten dran Und hießen ihn zu Kloster gan" [n2 af].

Bon Jegers Berbachtigung bis zur Sage:

"Er wär auch aus ber Rott', So g'trieben haben diesen Spott" [n4 b],

war gewiß kein weiter Schritt mehr, nachdem ihn am 4. September 1508 und am 5. Mai 1509 unter Folterqualen auch der Lesemeister, wenn auch nur er allein, unter den "Mitschuldigen" aufgezählt hatte². Daß bloß die "bestätigten" Berdächtigungen an jenem Gerüchte schuld waren, läßt sich aus folgender Bemerkung des Straßburger Satirikers schließen:

"Der Provinzial macht sich bavon Schnell durch das Loch, da ihr' Küh ausgohn. Sie hätten ihn wohl mögen bewahren; Doch ließ man ihn mit Willen sahren. Hätten sie aber soviel g'wißt Bon dieser Sach und ihrer List Und den Grund auch baß vernommen, Sein Gebein wär nimm in Schwaben kommen" [n46].

Nach Anshelm wäre der Prodinzial erst dier Tage nach dem ersten peinslichen Verhör der Väter entlassen worden — ein Irrtum, wozu er offenbar durch das Protokoll vom 23. August (Vicesima tertia mensis Augusti ... admoto domino provinciali propter suspicionem exortam a torturis seu loco torturorum, ut facilius veritas habeatur, comparuit ... Ludovicus Löbli) verseitet wurde. Inwiesern Syber an der Aufdeckung der Wahrheit "hinderlich" war oder auch nur hätte sein können, wird ein unbefangener Mensch nicht leicht einsehen. War doch seiner Stimme, wie Dr Paulus ohne übertreibung sagt, durch den Wortlaut des päpstlichen Schreibens an die Richter "alle Bedeutung" genommen3. Das

Def. III 11; Quell. 50; Ein schön bew. lied deb; Bon ben fier teg. m₁ b; vgl. auch Quell. 142.

² Quell. 255 428 u. 434.

³ Juftizmord 73. Bgl. auch Steck, Jegerprozeß 38 und Meher von Knonau, Götting. Gel. Anz. 1905, 419.

einzige "Hindernis", welches der Provinzial als Richter gesetzt hat, war sein bon Heintmann angeregter Protest gegen die rechtswidrige Anwendung der Tortur. Mit welch leichtem Satz sind aber die befangenen Prozestreiber darüber hinweggesprungen!

Für den Rat und die Richter war es jedenfalls ein Glück, daß der auf Gewährsmänner angewiesene erste Übersetzer der Institutiones Iustinianae damals die Rechte noch nicht eingehend studiert hatte und nicht als doctor utriusque iuris persönlich den Berhandlungen beiwohnen konnte. Der freismütige Mönch hätte dann gewiß nicht geschrieben:

"Es ist fürwahr zu hören schon, Wie der Prozeß da ward geton, Wie förm I ich sie gehandelt hand" [I3 b].

12. "Belaftungszeugen".

Noch unverständlicher als die Elimination des Provinzials als Richter ist die Beschränkung der Verteidigung. Dem scharffinnigen Verteidiger Dr Johann Heinhmann, Prokurator am bischöflichen Hofgericht zu Basel, wurde auf "Anforderung" des Berner Klagestellers Löubli das Wort nicht erteilt, als er vor der Folterung seine schriftlich eingereichten, "sehr wichtigen" 31 Entlastungsartikel? rechtsertigen und die "Unschuld" der Angeklagten dartun wollte. Aber obwohl die befangenen Prozektreiber nur darauf ausgingen, die Väter zu belasten, "spricht [doch] das Zeugenverhör . . . zu Gunsten der Väter und zu Ungunsten Jepers — ein Umstand, der stark in die Wagschale fällt" (Steck 3).

1. Dem scheinheiligen Burschen, welcher sich vor dem Berner Rate gerühmt hatte:

"Ich war [einst] fromm und dazu bieber, [Erst] seit daß ich ein Mönch bin worden, Ward ich ein Schelm in eurem Orden" [I3a],

stellt "im Prozesse" eigentlich niemand "anders ein gutes Zeugnis aus als die [unkritischen] Bäter [und Gönner], die er angeschuldigt" [oder gesoppt] hatte (Steck 4) — ein Umstand, welcher gewiß zu Gunsten der Angeklagten spricht, zumal er Wernhers Klage rechtfertigt: "Sie haben Jeger wie einen Engel verehrt; ihre einzige Schuld besteht darin, daß sie den für heilig und rechtschafsen hielten, der verkommen war."

"Der Berner Prior antwortet [beim eidlichen Berhör vom 9. August 1508] auf die Frage, ob er Jegers Wohnstube in allen Eden und Winkeln

¹ Bgl. Ansh. 141. 2 Boffert, Theol. Literaturzeitung 1905, 238.